

Tarif-Nr.	W a r e n b e n e n n u n g	Ver- zollungs- Einheit	Zollsatz in Francs
366	Baumwollgewebe, gebleicht oder einfarbig gefärbt nach dem Weben, einfach oder geköpert, mit Ausnahme der besonders benannten Hieher gehören: Gebleichte Baumwollgewebe: Madapolam, Kalikot, Drillich, Servietten und Tischtücher, nicht abgepaßt, gesteierte Mousselines, Kanevas, Cambridge und alle anderen ähnlichen im Stück mit einer Farbe gefärbten Gewebe.	100 kg	90.—
367	Reine Baumwollgewebe, aus mit einer oder mehreren Farben gefärbtem Garn gewebt. Hieher gehören: Die „Makatlik“ und „Aladja“ genannten Gewebe, Kattun, Oxford, leichter und schwerer Futterbarchent (Demikotton) und andere dergl. Gewebe, ein- oder mehrfarbig gewebt.	„	100.—
368	Baumwollstoffe: Barchent, Kalmuk, Flanell und Piqué, bedruckte Baumwollstoffe (Indiennes), mit und ohne Glanz; Perkal und Kreton, bedruckte Taschentücher und Decken, nicht abgepaßte, Rips und andere dergl. bedruckte Stoffe	„	110.—
369	Dünne, glatte und gestickte Stoffe, gebleicht oder nicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen Hieher gehören: Gaze und Tarlatan, Battist, Linon, Etamin, Savachpours und Tinzoufs, Milinos, Mousselins, Tulbent etc., Gewebe, verziert mit Streifen oder Leisten, sogenannte „ungarische Gewebe“, gebleicht oder nicht, ebenso auch Taschentücher, Halstücher, Baumwollmadras, Schleiertücher etc., verfertigt aus denselben Stoffen, mit Ausnahme der bedruckten Kopftücher („Yasma“).	„	150.—
370	Bedruckte Kopftücher, genannt „Yasma“, aller Art Diese Kopftücher, bestickt, mit Fransen versehen, oder mit Posamenteriebesatz werden nach dieser Tarif-Nr. mit einem Zuschlag von 50% verzollt.	„	300.—
371	Baumwollener Samt und Plüsch aller Art	„	200.—
372	Fertige Vorhänge, Decken, Tücher, Hand- und Leintücher und dergleichen, gefärbt oder nicht, auch in Verbindung mit Fäden aus unedlen Metallen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen	„	150.—
373	Schale, Gürtel, Turbane jeder Art zur Kopfbedeckung.	„	175.—
374	Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, nicht zusammengenäht Hieher gehören: Strümpfe und Socken, Gamaschen, Handschuhe, Trikots, Unterhosen, Leibchen, Hauben, Kapuzen, Mantillen, Schale, Kinderschuhe, auch verziert mit anderen Materialien, wie: Knöpfen, Bändern, u. dgl., vorausgesetzt, daß letztere zum Gebrauche der Ware notwendig sind. Wirk- und Strickwaren, welche genäht, zugeschnitten oder mit Stoffen, Bändern, Posamenterie etc. verziert sind, sind wie Kleidungen und Putzwaren nach der Tarifklasse XXV zu verzollen.	„	300.—
375	Posamenteriewaren Hieher gehören: Litzen, Kordeln, Schnüre, Borten, Fransen, Quasten, Knöpfe u. dgl., auch in Verbindung mit unvergoldeten und unversilberten Metallfäden. Posamenteriewaren, aus unechten leonischen Gespinsten, auf Baumwollgarn geflochten, sind nach dieser Tarifnummer mit einem Aufschlage von 50% zu verzollen.	„	225.—
376	Spitzen, Tüll, Stickereien aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle mit Beimischung von anderen vegetabilischen Spinnstoffen und Metallfäden, mit Ausnahme von Seide und vergoldeten oder versilberten Metallfäden Tüll (Bobbinets, Petinets, englischer und französischer Tüll) ist ein Gewebe mit offenen Maschen, leicht, durchsichtig; er wird auf Bobinet- oder Petinetmaschinen hergestellt und besteht aus festen Maschen in sechseckiger oder anderer Form.	„	500.—